



Tennisanlage:
Am Felswäldchen
Nunkirchen
66687 Wadern

Internet:
www.tennisclub-nunkirchen.de

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Tennis-Club-Nunkirchen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nunkirchen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Wadern eingetragen.
4. Der Verein gehört dem Saarländischen Tennis Bund (STB) an.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen sportlichen Zwecken. Er fördert die sportliche Betätigung und Ertüchtigung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend, und stiftet sowohl sportliche als auch allgemein menschliche Kontakte. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und betätigt sich nur innerhalb seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
2. Aufgaben des Vereins:
 - a) Sportliche Betätigung und Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.
 - b) Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersports innerhalb des Vereins. Betreuung der Jugend.
 - c) Planung und Erhaltung, sowie Ausbau der Sportanlagen.
 - d) Durchführung von Wettkämpfen und Werbeveranstaltungen für den Sport.
 - e) Versicherungsschutz seiner Mitglieder.
 - f) Förderung zusätzlicher sportlicher Aktivität, außerhalb des Tennisspiels, soweit dies mit den primären Interessen des Vereins zu vereinbaren ist.
 - g) Der Verein verwaltet sich selbst gemäß den Regeln der Satzung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Verein führt:
 - a) Aktive Mitglieder (ab 18 Jahre)
 - b) Inaktive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Jugendliche + Studenten (Jugendliche bis 18 Jahre)
 - e) Schüler (bis 15 Jahre)
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist grundsätzlich allen Personen möglich. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnung des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren. Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam nach Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.

4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich, mit Angabe des Grundes mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.
5. Als Ausweis über die Mitgliedschaft wird dem Mitglied jährlich eine Mitgliedskarte ausgehändigt.
6. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistung, auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushalts die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der festgesetzte Betrag wird im Voraus erhoben.

§ 5 Austritt

1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Nach Ablauf dieser Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitglieds an den Verein.
2. Die Mitgliedschaft und die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar.

§ 6 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied mitgeteilt, wenn:

1. Das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen mehr als 3 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass soziale Notlage vorliegt (bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben).
2. Das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und den Interessen des Vereins Schaden zufügt.
3. Das Mitglied Anordnungen der Organe des Vereins (Vorstand, Mitgliederversammlung) nicht Folge leistet.

Der Ausschluss ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen Einspruch gegen diese Entscheidung zu erheben. Der Einspruch muss schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorstand gerichtet werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 7 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Sportausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der Präsident
2. Der 1. Vorsitzende
3. Der 2. Vorsitzende
4. Der Kassenwart
5. Der Schriftführer
6. Drei Beisitzer
7. Der Sportwart

Der Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter des Vereins.

Alle Ämter sind Ehrenämter (Vorstand). Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der 1. Vorsitzende, unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Die Sitzungen können nach Bedarf anberaumt werden.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, mit Gegenzeichnung des Kassenwirts, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Betrag von € 100,- zu Vereinszwecken frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu bringen.

Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören insbesondere:

1. Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages
2. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
3. Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
4. Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen
5. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
6. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
7. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
8. Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
9. Überwachung und Förderung der Jugendarbeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsmäßig angehörenden Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

Der Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus:

1. dem Sportausschussvorsitzenden
2. dem Gerätewart
3. dem Jugendwart
4. dem Pressewart

Der Sportausschussvorsitzende führt den Vorsitz in den Sportausschusssitzungen und ist verantwortlich für die gesamten sport- und spieltechnischen Angelegenheiten des Vereins. Er beruft die Sitzungen des Sportausschusses ein, welche nach Bedarf stattfinden.

a) Gerätewart

Der Gerätewart ist verantwortlich für die Überwachung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden Geräte und Einrichtungen, insbesondere der Sportanlagen.

b) Jugendwart

Der Jugendwart ist verantwortlich für die Betreuung der Jugend innerhalb der Veranstaltungen des Vereins. Er organisiert und leitet Jugendversammlungen und Jugendveranstaltungen.

c) Pressewart

Der Pressewart ist verantwortlich für laufende Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins in den Publikationsmitteln. Ihm obliegt ferner die Werbung für die Interessen des Vereins.

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres. Sie werden durch den Vorstand mindestens 8 Tage vor Beginn unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gegeben. Die Einberufung erfolgt entweder über die Information im wöchentlich erscheinenden Amtsblatt oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder.

Folgende Tagesordnung ist erforderlich:

- die Entgegennahme der Jahresberichte
- den Kassenbericht
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Genehmigung des Haushaltsplanes
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle dessen Vertreter, leiten die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Dann entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

§ 8 Wahl des Vorstandes

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Danach entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Die Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür entscheidet. Wiederwahl ist zulässig. Eine vorherige Abberufung des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegen.

§ 9 Wahlberechtigung

Das aktive Wahlrecht sowie die Stimmberechtigung in allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung besitzen alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das passive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter der Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Geschäftsführung des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart unterzeichnet. Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlungen. Die Korrespondenz ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.

§ 13 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist diese Anzahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen muss sportlichen Zwecken zugewendet werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Nunkirchen, den 10. Juni 1974
Datum der Errichtung dieser Satzung